

Richtlinie zur Sportförderung

Präambel

Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Sportvereine fördert die Stadt als Träger der örtlichen Daseinsvorsorge die in der Stadt ansässigen und aktiven, eingetragenen Sportvereine die Mitglied des Kreissportbundes sind, durch einen jährlichen Zuschuß (Festbetrag). Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird an die in Frage kommenden Vereine nach einem die Mitglieder und die unterhaltenen Sportflächen berücksichtigenden Schlüssel verteilt, wobei in Bezug auf die mitgliederbezogene Förderung ein besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt wird. Die zur Verfügung gestellten und nach den vorgenannten Kriterien verteilten Mittel werden von den Vereinen eigenverantwortlich für die ihrer Satzung entsprechenden Ziele für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen verwendet. Der Festbetrag setzt sich zusammen aus den bis einschl. 1999 gewährten Unterhaltungskosten- und Übungsleiterzuschüssen und dem Durchschnittsbetrag der in den Jahren 1975 – 1998 gewährten Investitionsmittel, die sich nach den Maßstäben der bisherigen Richtlinie zur Investitionsförderung (20% auf 100 TDM, 15% auf den 100 TDM übersteigenden Betrag, höchstens 100 TDM) ergeben haben.

§ 1

- (1) Die Stadt fördert die auf ihrem Gebiet ansässigen und aktiven, eingetragenen Sportvereine die Mitglied im Kreissportbund sind, nach den Kriterien dieser Richtlinie.

§ 2

- (1) Die Stadt stellt in ihrem Haushaltsplan einen Gesamtbetrag (Festbetrag) ein, der an die in Frage kommenden Vereine nach der Anzahl ihrer Mitglieder und der von ihnen unterhaltenen Sportflächen verteilt wird. Die Förderung der in Frage kommenden Schützenvereine erfolgt ausschließlich auf Basis der Mitgliederzahlen.
- (2) Von Sportvereinen unterhaltene Spielfelder werden dabei mit einem Grundbetrag je qm Fläche bezuschußt. Hierbei werden die lt. Norm erforderlichen Mindestmaße zu Grunde gelegt. Bei Sporthallen wird anstatt der Grundfläche der umbaute Raum gem. DIN zu Grunde gelegt.
- (3) Die mitgliederbezogene Förderung wird aufgrund der von den Vereinen an den Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen jährlich neu ermittelt und mit einem „Pro-Kopf-Betrag“ je Mitglied multipliziert. Der Betrag für Kinder- und Jugendliche ist hierbei höher anzusetzen als der Betrag für Erwachsene (Vorrang der Jugendförderung).

- (4) Die Summe der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Einzelbeträge ergibt den Festbetragsanteil je Verein. Dieser Betrag enthält sowohl die Anteile für Unterhaltungskosten, Übungsleiter und Investitionsmaßnahmen ; er ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 12.500 DM je Verein und Jahr, sofern kein hauptamtlich tätiger Übungsleiter mit mindestens dem Umfang einer Vollzeitstelle entsprechend dem BAT (derzeit 38,5 Wochenstunden) beschäftigt wird. Eine weitere Förderung erfolgt daneben nicht.
- (5) Der von der Stadt zur Verfügung zu stellende Gesamtbetrag wird vom Rat der Stadt im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich festgelegt. Als Ausgangsbeträge werden dabei 0,50 DM für jeden anrechenbaren Flächenanteil, 11,50 DM für jedes Mitglied „Kinder und Jugendliche“ und 8,50 DM je Mitglied „Erwachsener“ zu Grunde gelegt.
- (6) Die Verteilung des Gesamtbetrages wird von der Verwaltung aufgrund der o.a. Kriterien zum 30.06. jeden Jahres neu berechnet. Die sich dann ergebenden Förderungsbeträge werden zum 01.08. jeden Jahres an die Vereine ausgezahlt.

§ 3

- (1) Anträge auf Investitionsförderung, die nach den Richtlinien i.d.F. vom 11.03.1991 fristgerecht bis zum 15.08.1999 gestellt werden, werden letztmalig für den Haushalt 2000 berücksichtigt, sofern nach den o.a. Richtlinien eine Förderung erfolgt wäre. Hierbei sind die zeitlichen Planungen der antragstellenden Vereine unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen möglichst zu berücksichtigen. Sofern die Anträge die Schaffung neuer Sportflächen zum Ziel haben, erfolgt eine Berücksichtigung nur, wenn die für die Erweiterung notwendigen Flächen im Zeitpunkt der Antragstellung im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesen sind und im Eigentum des Antragstellers stehen bzw. ein entsprechender Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren – bei Hochbauten mindestens 30 Jahren – abgeschlossen ist.

§ 4

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine i.d.F. vom 11.03.1991 außer Kraft.

-Beschlossen in der 28. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.07.1999-

Bremervörde, den 21. Juli 1999

Der Bürgermeister
gez.
(Gummich)